

Auftrag zur Stromlieferung (Grundversorgung)



an Emscher Lippe Energie GmbH, Ebertstraße 30, 45879 Gelsenkirchen, Telefon: 0209 165-10, Telefax: 0209 165-2251, kundenservice@ele.de, Registergericht: AG Gelsenkirchen, Registernummer: HR B 2517, nachfolgend „ELE“

Ein Exemplar ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

1. Kundendaten

☐ Frau ☐ Herr ☐ Firma

Name/Firma*

Vorname*

Geburtsdatum*

Straße, Hausnummer*

Postleitzahl, Ort*

E-Mail**

Telefon

Mobiltelefon

Für Unternehmen: Ansprechpartnerin / Ansprechpartner

Registergericht

Registernummer

* Pflichtfelder

** ELE nutzt die E-Mail-Adresse, um Ihnen Informationen über eigene ähnliche Angebote und Produkte zukommen zu lassen. Sie sind berechtigt, dieser werblichen Nutzung jederzeit zu widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen (z. B. Brief, Telefon, Fax, E-Mail, siehe oben).

Abweichende Lieferanschrift

Straße, Hausnummer*

Postleitzahl, Ort*

2. Angaben zu Ihrer Stromversorgung

Zutreffendes bitte ankreuzen:

☐ Neueinzug zum

☐ Anbieter-/ oder Produktwechsel zum nächstmöglichen Termin, frühestens jedoch zum

☐ Bei Anbieterwechsel: Vertrag wurde selbst gekündigt (z.B. Sonderkündigungsrecht) zum

Zählernummer

Vorjahresverbrauch in kWh

Bisheriger Stromlieferant

Bisherige Kundennummer

Die Lieferung erfolgt zum nächstmöglichen Termin. Der verbindliche Lieferbeginn (vgl. Ziffer 1 der Allgemeine Energielieferbedingungen Sondervertrag ELE Strom (AGB Strom)) wird Ihnen in der Auftragsbestätigung mitgeteilt. Sollte Ihr Wunschtermin auf Grund von Kündigungsfristen nicht möglich sein, teilt ELE Ihnen dieses mit.

3. Zahlungsmöglichkeiten

Zahlungsmöglichkeiten sind die Überweisung oder das Lastschriftverfahren. Voraussetzung für die Nutzung des Lastschriftverfahrens ist die Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats:

Ich ermächtige die Emscher Lippe Energie GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Emscher Lippe Energie GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die / Der o. g. Kundin / Kunde ist zur Entgegennahme von Ankündigungen für die SEPA-Lastschrifteinzüge (z. B. Fälligkeitstermine und Beträge) ermächtigt.

IBAN

Kreditinstitut (Name)

Datum, Unterschrift Kontoinhaberin / Kontoinhaber

4. Produkt

ELE liefert für die genannte Anlage des Kunden Strom zu den im beigefügten Preisblatt "ELE wärmestromPlus (gemeinsame Messung) - Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung" genannten Preisen sowie zu den Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV) bzw. den gesetzlichen Nachfolgeregelungen sowie den Ergänzenden Bedingungen der Emscher Lippe Energie GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

ELE liefert für die Anlage des Kunden elektrische Energie mit einer Spannung von 230/400 Volt und einer Frequenz von etwa 50 Hertz.

ELE behält sich vor, die versprochene Leistung im Falle ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen, insbesondere, soweit und solange sie an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist (§ 6 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 StromGKV). Weitere Besonderheiten zu Ihrem Produkt finden Sie als Bestandteil des Auftrags unter Ziffer 4.1 auf der Rückseite dieses Auftragsblattes. Diese sind neben der StromGKV Grundlage der Stromlieferung.

5. Netzbetreiber

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 StromGKV sind gegen den Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird, geltend zu machen: ELE Verteilnetz GmbH, Ebertstr. 30, 45879 Gelsenkirchen, Registergericht: Amtsgericht Gelsenkirchen, Registernummer: HR B 8405.

6. Aktuelle Angebote

ELE möchte Sie gerne über ihre aktuellen und künftigen Produkte und Services aus den Bereichen Stromerzeugung (z. B. PV-Anlagen), Energiebelieferung (z. B. Strom, Gas, Wärme), Energieeffizienz (z. B. SmartHome), Elektromobilität (z. B. Ladeboxen) und Energiedienstleistungen (z. B. Heizkostenabrechnung) informieren und Sie zu Ihrer Meinung hierzu und zur Servicequalität der ELE befragen.

☐ Ja, ich willige ein, **telefonisch** über meine genannte Telefon-/ Mobiltelefonnummer zu den vorstehend genannten Zwecken von ELE kontaktiert zu werden.

☐ Ja, ich willige ein, **per E-Mail** über meine genannte E-Mail-Adresse zu den vorstehend genannten Zwecken von ELE kontaktiert zu werden, soweit es sich nicht bereits um eigene ähnliche Angebote und Produkte handelt.

Sie können der vorgenannten Nutzung Ihrer Daten jederzeit gegenüber ELE widersprechen:

Emscher Lippe Energie GmbH, Ebertstraße 30, 45879 Gelsenkirchen, Telefon: 0209/165-10, Telefax: 0209 165-2251, E-Mail: kundenservice@ele.de

7. Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, diesen Vertrag zu widerrufen. Einzelheiten zu Ihrem Widerrufsrecht und den Folgen eines Widerrufs finden Sie auf der Rückseite dieses Auftrages. Ein Muster-Widerrufsformular ist im Anhang beigefügt. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie den Erhalt der Widerrufsbelehrung und des Muster-Widerrufsformulars.

8. Auftragserteilung und Vollmachten

Ich beauftrage ELE mit der Lieferung des gesamten Bedarfes an elektrischer Energie in Niederspannung ohne Leistungsmessung für den Eigenverbrauch („Energielieferung“ genannt) für meine unter Punkt 1 genannte Lieferanschrift. Ich bevollmächtige ELE für meine oben genannte Lieferstelle zur Kündigung meines bestehenden Stromlieferungsvertrages. ELE ist auch berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

Die Allgemeinen Preise, die StromGKV, die Ergänzenden Bedingungen der ELE zur StromGKV sowie die Datenschutz-Information habe ich erhalten.

Datum, Unterschrift Kundin / Kunde

4.1 Produktbesonderheiten

Ihr Produkt umfasst die Stromlieferung für Ihre vom örtlichen Netzbetreiber als Elektro-Speicherheizung eingestufte Heizungsanlage (WS-Anlage) während der sogenannten Freigabezeiten (Wärmespeicherstrom/NT) sowie für Ihren übrigen Eigenverbrauch (übriger Strom/HT) aus dem Niederspannungsnetz. Die WS-Anlage kann nur in den Freigabezeiten aufgeladen werden. Die Freigabezeiten werden vom örtlichen Netzbetreiber festgelegt und durch diesen Vertrag nicht verändert. Die Kontaktdaten Ihres Netzbetreibers teilt ELE auf Anfrage gerne mit.

Voraussetzung für diese Belieferung ist eine Messeinrichtung bestehend aus einem Zweitarifzähler (jeweils ein HT- und ein NT-Zählwerk) und einem Steuergerät zur Steuerung der Freigabezeiten. Der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch wird auf dem NT-Zählwerk und der außerhalb der Freigabezeiten gemessene Stromverbrauch auf dem HT-Zählwerk erfasst.

Aus Gründen der Installation der Kundenanlage (fehlender Zählerplatz und dgl.) wird der Stromverbrauch der Wärmespeicheranlagen gemeinsam mit dem Haushaltstromverbrauch über einen Zweitarif-Zähler erfasst (= so genannte Einzählermessung). Der örtliche Netzbetreiber teilt ELE deshalb einen Faktor zur Aufteilung des während der Freigabestunden gemessenen Stromverbrauches mit, der Grundlage der Abrechnung ist. Der Faktor beträgt bei Anlagen mit Tagnachladung in der Regel 25%, bei Anlagen ohne Tagnachladung in der Regel 10%. Durch Multiplikation des Faktors mit dem außerhalb der Freigabestunden gemessenen Stromverbrauch wird eine Ausgleichsmenge ermittelt. Der außerhalb der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch wird um diese Ausgleichsmenge erhöht. Dieser erhöhte Stromverbrauch gilt als übriger Stromverbrauch (HT). Der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch wird um die vorgenannte Ausgleichsmenge vermindert. Der verminderte Stromverbrauch gilt als Wärmespeicherstromverbrauch (NT).

zu 7. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Emscher Lippe Energie GmbH, Ebertstraße 30, 45879 Gelsenkirchen, Telefon: 0209 165-10, Fax: 0209 165-2251, E-Mail: kundenservice@ele.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Auftrag zur Stromlieferung (Grundversorgung)



an Emscher Lippe Energie GmbH, Ebertstraße 30, 45879 Gelsenkirchen, Telefon: 0209 165-10, Telefax: 0209 165-2251, kundenservice@ele.de, Registergericht: AG Gelsenkirchen, Registernummer: HR B 2517, nachfolgend „ELE“

Ein Exemplar ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

1. Kundendaten

☐ Frau ☐ Herr ☐ Firma

Name/Firma*

Vorname*

Geburtsdatum*

Straße, Hausnummer*

Postleitzahl, Ort*

E-Mail**

Telefon

Mobiltelefon

Für Unternehmen: Ansprechpartnerin / Ansprechpartner

Registergericht

Registernummer

* Pflichtfelder

** ELE nutzt die E-Mail-Adresse, um Ihnen Informationen über eigene ähnliche Angebote und Produkte zukommen zu lassen. Sie sind berechtigt, dieser werblichen Nutzung jederzeit zu widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen (z. B. Brief, Telefon, Fax, E-Mail, siehe oben).

Abweichende Lieferanschrift

Straße, Hausnummer*

Postleitzahl, Ort*

2. Angaben zu Ihrer Stromversorgung

Zutreffendes bitte ankreuzen:

☐ Neueinzug zum

☐ Anbieter-/ oder Produktwechsel zum nächstmöglichen Termin, frühestens jedoch zum

☐ Bei Anbieterwechsel: Vertrag wurde selbst gekündigt (z.B. Sonderkündigungsrecht) zum

Zählernummer

Vorjahresverbrauch in kWh

Bisheriger Stromlieferant

Bisherige Kundennummer

Die Lieferung erfolgt zum nächstmöglichen Termin. Der verbindliche Lieferbeginn (vgl. Ziffer 1 der Allgemeine Energielieferbedingungen Sondervertrag ELE Strom (AGB Strom)) wird Ihnen in der Auftragsbestätigung mitgeteilt. Sollte Ihr Wunschtermin auf Grund von Kündigungsfristen nicht möglich sein, teilt ELE Ihnen dieses mit.

3. Zahlungsmöglichkeiten

Zahlungsmöglichkeiten sind die Überweisung oder das Lastschriftverfahren. Voraussetzung für die Nutzung des Lastschriftverfahrens ist die Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats:

Ich ermächtige die Emscher Lippe Energie GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Emscher Lippe Energie GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die / Der o. g. Kundin / Kunde ist zur Entgegennahme von Ankündigungen für die SEPA-Lastschrifteinzüge (z. B. Fälligkeitstermine und Beträge) ermächtigt.

IBAN

Kreditinstitut (Name)

Datum, Unterschrift Kontoinhaber / Kontoinhaber

4. Produkt

ELE liefert für die genannte Anlage des Kunden Strom zu den im beigefügten Preisblatt "ELE wärmestromPlus (gemeinsame Messung) - Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung" genannten Preisen sowie zu den Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV) bzw. den gesetzlichen Nachfolgeregelungen sowie den Ergänzenden Bedingungen der Emscher Lippe Energie GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

ELE liefert für die Anlage des Kunden elektrische Energie mit einer Spannung von 230/400 Volt und einer Frequenz von etwa 50 Hertz.

ELE behält sich vor, die versprochene Leistung im Falle ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen, insbesondere, soweit und solange sie an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist (§ 6 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 StromGKV). Weitere Besonderheiten zu Ihrem Produkt finden Sie als Bestandteil des Auftrags unter Ziffer 4.1 auf der Rückseite dieses Auftragsblattes. Diese sind neben der StromGKV Grundlage der Stromlieferung.

5. Netzbetreiber

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 StromGKV sind gegen den Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird, geltend zu machen: ELE Verteilnetz GmbH, Ebertstr. 30, 45879 Gelsenkirchen, Registergericht: Amtsgericht Gelsenkirchen, Registernummer: HR B 8405.

6. Aktuelle Angebote

ELE möchte Sie gerne über ihre aktuellen und künftigen Produkte und Services aus den Bereichen Stromerzeugung (z. B. PV-Anlagen), Energiebelieferung (z. B. Strom, Gas, Wärme), Energieeffizienz (z. B. SmartHome), Elektromobilität (z. B. Ladeboxen) und Energiedienstleistungen (z. B. Heizkostenabrechnung) informieren und Sie zu Ihrer Meinung hierzu und zur Servicequalität der ELE befragen.

☐ Ja, ich willige ein, **telefonisch** über meine genannte Telefon-/ Mobiltelefonnummer zu den vorstehend genannten Zwecken von ELE kontaktiert zu werden.

☐ Ja, ich willige ein, **per E-Mail** über meine genannte E-Mail-Adresse zu den vorstehend genannten Zwecken von ELE kontaktiert zu werden, soweit es sich nicht bereits um eigene ähnliche Angebote und Produkte handelt.

Sie können der vorgenannten Nutzung Ihrer Daten jederzeit gegenüber ELE widersprechen:

Emscher Lippe Energie GmbH, Ebertstraße 30, 45879 Gelsenkirchen, Telefon: 0209/165-10, Telefax: 0209 165-2251, E-Mail: kundenservice@ele.de

7. Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, diesen Vertrag zu widerrufen. Einzelheiten zu Ihrem Widerrufsrecht und den Folgen eines Widerrufs finden Sie auf der Rückseite dieses Auftrages. Ein Muster-Widerrufsformular ist im Anhang beigefügt. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie den Erhalt der Widerrufsbelehrung und des Muster-Widerrufsformulars.

8. Auftragserteilung und Vollmachten

Ich beauftrage ELE mit der Lieferung des gesamten Bedarfs an elektrischer Energie in Niederspannung ohne Leistungsmessung für den Eigenverbrauch („Energielieferung“ genannt) für meine unter Punkt 1 genannte Lieferanschrift. Ich bevollmächtige ELE für meine oben genannte Lieferstelle zur Kündigung meines bestehenden Stromlieferungsvertrages. ELE ist auch berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

Die Allgemeinen Preise, die StromGKV, die Ergänzenden Bedingungen der ELE zur StromGKV sowie die Datenschutz-Information habe ich erhalten.

Datum, Unterschrift Kundin / Kunde

4.1 Produktbesonderheiten

Ihr Produkt umfasst die Stromlieferung für Ihre vom örtlichen Netzbetreiber als Elektro-Speicherheizung eingestufte Heizungsanlage (WS-Anlage) während der sogenannten Freigabezeiten (Wärmespeicherstrom/NT) sowie für Ihren übrigen Eigenverbrauch (übriger Strom/HT) aus dem Niederspannungsnetz. Die WS-Anlage kann nur in den Freigabezeiten aufgeladen werden. Die Freigabezeiten werden vom örtlichen Netzbetreiber festgelegt und durch diesen Vertrag nicht verändert. Die Kontaktdaten Ihres Netzbetreibers teilt ELE auf Anfrage gerne mit.

Voraussetzung für diese Belieferung ist eine Messeinrichtung bestehend aus einem Zweitarifzähler (jeweils ein HT- und ein NT-Zählwerk) und einem Steuergerät zur Steuerung der Freigabezeiten. Der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch wird auf dem NT-Zählwerk und der außerhalb der Freigabezeiten gemessene Stromverbrauch auf dem HT-Zählwerk erfasst.

Aus Gründen der Installation der Kundenanlage (fehlender Zählerplatz und dgl.) wird der Stromverbrauch der Wärmespeicheranlagen gemeinsam mit dem Haushaltstromverbrauch über einen Zweitarif-Zähler erfasst (= so genannte Einzählermessung). Der örtliche Netzbetreiber teilt ELE deshalb einen Faktor zur Aufteilung des während der Freigabestunden gemessenen Stromverbrauches mit, der Grundlage der Abrechnung ist. Der Faktor beträgt bei Anlagen mit Tagnachladung in der Regel 25%, bei Anlagen ohne Tagnachladung in der Regel 10%. Durch Multiplikation des Faktors mit dem außerhalb der Freigabestunden gemessenen Stromverbrauch wird eine Ausgleichsmenge ermittelt. Der außerhalb der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch wird um diese Ausgleichsmenge erhöht. Dieser erhöhte Stromverbrauch gilt als übriger Stromverbrauch (HT). Der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch wird um die vorgenannte Ausgleichsmenge vermindert. Der verminderte Stromverbrauch gilt als Wärmespeicherstromverbrauch (NT).

zu 7. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Emscher Lippe Energie GmbH, Ebertstraße 30, 45879 Gelsenkirchen, Telefon: 0209 165-10, Fax: 0209 165-2251, E-Mail: kundenservice@ele.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

ELE wärmestromPlus (gemeinsame Messung)

Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung Wärmespeicherstrom mit gemeinsamer Messung



Die Grundversorgung **ELE wärmestromPlus (gemeinsame Messung)** wird gem. § 36 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) allen Letztverbrauchern, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke kaufen (§ 3 Nr. 22 EnWG), für den Betrieb einer Wärmestrom-Anlage mit gemeinsamer Haushaltsbedarfsmessung in Niederspannung angeboten.

Die Ersatzversorgung **ELE wärmestromPlus (gemeinsame Messung)** gem. § 38 Abs. 1 EnWG erfolgt zu den gleichen Bedingungen.

Die Grund- und Ersatzversorgung erfolgt zu den Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) und den Ergänzenden Bedingungen der Emscher Lippe Energie GmbH (ELE) zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) mit Stand vom 01.01.2020.

Gültig ab 01.01.2026

		Preise ab 01.01.2026	
		netto inkl. 19 % USt.	brutto
ELE wärmestromPlus (gemeinsame Messung)			
Verbrauchspreis Hochtarif (HT)	Cent/kWh	27,860	33,15
Verbrauchspreis Niedertarif (NT)	Cent/kWh	17,650	21,00
Grundpreis	Euro/Jahr	223,600	266,08

Gesamtüberblick der in den Preisen enthaltenen staatlich gesetzten oder regulierten Preisbestandteile

a) Stromsteuer nach § 3 Stromsteuergesetz	Cent/kWh	2,050	2,44
b) Konzessionsabgabe HT nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 Nr.1 lit. b Konzessionsabgabenverordnung			
- Bottrop, Gelsenkirchen	Cent/kWh	1,990	2,37
- Gladbeck	Cent/kWh	1,590	1,89
c) Konzessionsabgabe NT nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung (Verpflichtungszusage)			
- Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck	Cent/kWh	0,110	0,13
d) Umlagen und Aufschläge			
- Umlage für KWKG-Finanzierungsbedarf nach §§ 12, 10 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)	Cent/kWh	0,277	0,33
- Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024: § 19 StromNEV-Umlage)	Cent/kWh	1,558	1,85
- Umlage für Offshore-Anbindungskosten nach §§ 12, 10 EnFG i. V. m. § 17f EnWG	Cent/kWh	0,816	0,97
Summe Umlagen und Aufschläge	Cent/kWh	2,651	3,15
Zusätzliche Erläuterungen und Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de .			
e) Entgelte der ELE Verteilnetz GmbH			
- Netznutzung			
Verbrauchspreis HT	Cent/kWh	6,020	7,16
Verbrauchspreis NT	Cent/kWh	1,260	1,50
Grundpreis	Euro/Jahr	80,300	95,56
- Messstellenbetrieb			
Zweitartfzähler	Euro/Jahr	10,280	12,23
moderne Messeinrichtung	Euro/Jahr	21,010	25,00
- Tarifschaltung	Euro/Jahr	8,400	10,00
- Wandlersatz in Niederspannung	Euro/Jahr	13,290	15,82

Berücksichtigung der zuvor genannten staatlich gesetzten oder regulierten Preisbestandteile im Strompreis des ELE wärmestromPlus (gemeinsame Messung)

1. Verbrauchsabhängige Preise

a) HT			
ELE wärmestromPlus (gemeinsame Messung) - Verbrauchspreis HT	Cent/kWh	27,860	33,15
staatlich gesetzte oder regulierte Preisbestandteile*	Cent/kWh	-12,711	-15,13
Saldo ELE wärmestromPlus (gemeinsame Messung) für verbrauchsabhängige Preise HT	Cent/kWh	15,149	18,03
b) NT			
ELE wärmestromPlus (gemeinsame Messung) - Verbrauchspreis NT	Cent/kWh	17,650	21,00
staatlich gesetzte oder regulierte Preisbestandteile*	Cent/kWh	-6,071	-7,22
Saldo ELE wärmestromPlus (gemeinsame Messung) für verbrauchsabhängige Preise NT	Cent/kWh	11,579	13,78

2. Verbrauchsunabhängige Preise

ELE wärmestromPlus (gemeinsame Messung) - Grundpreis	Euro/Jahr	223,600	266,08
staatlich gesetzte oder regulierte Preisbestandteile*	Euro/Jahr	-98,980	-117,79
Saldo ELE wärmestromPlus (gemeinsame Messung) für verbrauchsunabhängige Preise	Euro/Jahr	124,620	148,30

* In dieser Summe wurden Konzessionsabgaben HT beispielhaft für die Städte Gelsenkirchen und Bottrop (1,99 ct/kWh netto) sowie das Entgelt für den Messstellenbetrieb eines Zweitartfzählers ohne Wandler berücksichtigt.

Bei der Kalkulation haben wir die vorläufigen Netzentgelte im Rahmen der Saldierung aller kostenbestimmenden Preisbestandteile zum 01.01.2025 berücksichtigt. Soweit bei Kalkulationsschluss die zukünftigen Werte der Umlagen und Aufschläge noch nicht feststanden, werden diese bei der nächsten Preisanpassung im Rahmen einer Nachholung berücksichtigt.

Wärmestrom bei gemeinsamer Messung umfasst die Stromlieferung aus dem Niederspannungsnetz für eine vom Verteilnetzbetreiber als Elektro-Speicherheizung eingestufte Heizungsanlage (Wärmestrom-Anlage). Die Wärmestrom-Anlage kann nur in den Freigabezeiten aufgeladen werden, die vom Verteilnetzbetreiber festgelegt werden. Voraussetzung für diese Belieferung ist eine Messeinrichtung bestehend aus einem Zweitartfzähler (jeweils ein HT- und ein NT-Zählwerk) und einem Steuergerät zur Steuerung der Freigabezeiten oder einer modernen Messeinrichtung. Der während der Freigabezeiten gemessene Stromverbrauch wird auf dem NT-Zählwerk und der außerhalb der Freigabezeiten gemessene Stromverbrauch auf dem HT-Zählwerk erfasst.

Die genannten Jahrespreise gelten je Zähler und beziehen sich auf einen Zeitraum von 365 Tagen. Die Werte sind aus Übersichtlichkeitsgründen z. T. gerundet. Das Stromentgelt wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die jeweils gültige Umsatzsteuer. Die Inhalte dieses Preisblattes finden Sie auch unter www.ele.de im Internet.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Artikel 11 G. v. 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Soweit die Messung mit einer Messeinrichtung nach § 2 Nummer 7 oder 15 des Messstellenbetriebsgesetzes erfolgt und nicht nach Satz 4 ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beinhaltet der Grundversorgungsvertrag einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes, in dessen Rahmen der Grundversorger nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes den Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber abschließt. Anstelle eines kombinierten Vertrages nach Satz 3 hat der Grundversorger auf Verlangen des Kunden mit diesem einen Grundversorgungsvertrag ohne Einbeziehung des Messstellenbetriebs abzuschließen. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.

(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.

(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
2. Angaben über die belieferte Verbrauchsstelle einschließlich der zur Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer,
3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und zum Messstellenbetreiber sowie
5. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
 - a) die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
 - c) jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998) in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) jeweils gesondert die Netzentgelte und, soweit sie nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Gegenstand des Grundversorgungsvertrages sind, die Entgelte des Messstellenbetriebers oder die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer

5 von dem Allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen. Der Grundversorger hat die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Angaben nach Satz 3 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber hat der Grundversorger ergänzend hinzuweisen.

Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

1. die Allgemeinen Bedingungen der Grundversorgung und auf diese ergänzenden Bedingungen,
2. den Zeitraum der Abrechnungen,
3. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen,
4. Informationen über die Rechte der Kunden im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eingerichteten Schlichtungsstelle mit deren Anschrift und Webseite, und Informationen über die Verpflichtung des Grundversorgers zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren,
5. die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas sowie
6. ein Muster der nach § 41g Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes durch den Grundversorger anzubietenden Abwendungsvereinbarung.

Die Hinweise nach Satz 6 Nummer 4 und 5 sowie das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach Satz 6 Nummer 6 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Der Grundversorger hat das Muster der Abwendungsvereinbarung nach Satz 6 Nummer 6 dem Kunden auf dessen Verlangen postalisch zu übersenden. § 41 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten § 2 Absatz 3 Satz 4, die §§ 4, 5 Absatz 1, die §§ 5a bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Absatz 3 entsprechend; § 11 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Absatz 2 ist hinzuweisen.

Teil 2 Versorgung

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

(1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die

Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.

(3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

(1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.

(2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und, soweit nicht nach § 1 Absatz 1 Satz 3 etwas anderes vereinbart ist, mit Messstellenbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3 Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

(1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf

Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Der Grundversorger darf die Prüfung nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn der Kunde Umstände darlegt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4 Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Verbrauchsermittlung

(1) Für die Ermittlung des Verbrauchs für Zwecke der Abrechnung ist § 40a des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.

(2) Der Grundversorger kann den Verbrauch nach Absatz 1 auch ermitteln, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Absatz 1,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt.

§ 12 Abrechnung

(1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40b Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Absatz 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten. Die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sind zu beachten.

§ 15 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Für Rechnungen und Abschläge ist § 40 Absatz 1 bis 4 des Energiewirtschaftsgesetzes maßgeblich.

(2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben. Für die anzugebenden Zahlungsweisen ist § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.

§ 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfahrgrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellen-

betreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5 Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung in besonderen Fällen

Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern. Die §§ 41f und 41g des Energiewirtschaftsgesetzes über die Unterbrechung der Versorgung bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung bleiben unberührt.

§ 20 Kündigung

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger hat eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.

(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 41f Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; dabei ist § 41f Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Teil 6 Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 (aufgehoben)

Ergänzende Bedingungen der Emscher Lippe Energie GmbH (ELE) zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Stand: 01.01.2020

1. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Kunde Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 8 Abs. 2 StromGVV zu tragen hat, sind diese mit dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

2. Rechnungsstellung, Zahlungsweisen

Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von ELE festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich übersteigen darf. Während des Abrechnungszeitraumes leistet der Kunde in von ELE bestimmten, in der Regel gleichen Abständen Abschlagszahlungen. ELE wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird ELE die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.

Abweichend kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährig oder halbjährig auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung erfolgen. Der Kunde kann den gewünschten Rechnungsturnus an ELE mitteilen. Jede zusätzliche unterjährige Rechnung wird dem Kunden mit 11,90 Euro in Rechnung gestellt.

Zahlungen können durch Überweisung oder durch SEPA-Basislastschriftmandat erfolgen.

3. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden Pauschalen in Rechnung gestellt. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden ist.

Der Kunde kann die Pauschalen und deren Höhe unter www.ele.de/pauschalen oder in den ELE Centern einsehen oder unter 0209/165-10 erfragen.

4. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab dem 01.01.2020.

Datenschutz-Information der Emscher Lippe Energie GmbH

1. Allgemeines

Wir, die Emscher Lippe Energie GmbH (ELE), nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Ihre Privatsphäre ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutz-Information sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen. Relevante personenbezogene Daten sind insbesondere Ihre persönlichen Daten (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Rufnummern, Geburtsdatum), Ihre Abrechnungsdaten (z. B. Verbräuche an Ihrer Lieferstelle, Abschlagshöhen, Bankdaten), Informationen über Ihre Bonität, Daten aus SmartHome-Geräten (z. B. Heizungs-/Lichtsteuerungsdaten) sowie Werbe- und Vertriebsdaten (z. B. Erkenntnisse aus Kundendatenanalysen). Im Folgenden erfahren Sie, wie wir mit diesen Daten umgehen.

2. Verantwortliche Stelle und Kontakt

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Emscher Lippe Energie GmbH, Ebertstraße 30, 45879 Gelsenkirchen, Telefon 0209/165-10, Telefax 0209/165-2251, E-Mail kundenservice@ele.de.

Wenn Sie Fragen oder Anmerkungen zum Datenschutz haben (beispielsweise zur Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten), nehmen Sie bitte unter dem Stichwort „Datenschutz“ Kontakt mit unserer/m Datenschutzbeauftragten (Emscher Lippe Energie GmbH, Datenschutzbeauftragte(r), Ebertstraße 30, 45879 Gelsenkirchen, E-Mail datenschutz@ele.de) auf.

3. Zwecke, zu denen Ihre Daten erhoben und verarbeitet werden, und ihre Rechtsgrundlagen

3.1 Vertragsabwicklung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, d. h. Ihre persönlichen Daten und Ihre Abrechnungsdaten, zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten. Die konkrete Verarbeitung richtet sich nach den jeweiligen Produkten und Services, die Sie bei uns bestellen (z. B. Energielieferungen, Kundenkarte, Kauf einer PV-Anlage, einer Ladesäule oder eines SmartHome-Produkts, Energiedienstleistungen). Insbesondere erfasst sind die Abrechnung der vertraglichen Leistungen, der Versand von Rechnungen und ggf. Mahnungen sowie die weitere Kommunikation mit Ihnen in vertraglichen Angelegenheiten. Rechtsgrundlage für die vorstehend beschriebene Datenverarbeitung ist die Verarbeitung zur Vertragserfüllung und Vertragsdurchführung. Ohne diese Datenverarbeitung können wir den Vertrag nicht abschließen und erfüllen. Zum Zwecke der Vertragserfüllung, z. B. zur Abrechnungserstellung, Abwicklung der Zahlung, zum Zwecke der Ermittlung Ihres Verbrauchs sowie der Versendung von Schreiben, übermitteln wir Ihre persönlichen Daten und Ihre Abrechnungsdaten auch an Dritte und Auftragsverarbeiter (z. B. Messstellen- und Netzbetreiber, Versanddienstleister, Inkassodienstleister, Callcenter).

Sofern Sie uns lediglich als abweichender Rechnungsempfänger mitgeteilt wurden, werden wir Ihre Daten ausschließlich zu Abrechnungszwecken von erbrachten Leistungen verarbeiten.

3.2 Werbung

Wir nutzen Ihren Namen und Ihre Anschrift, um Ihnen Informationen über unsere Energieprodukte (z. B. Stromerzeugung, Energielieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen und Services) zukommen zu lassen. Um Ihnen Informationen zu unseren weiteren Produkten und Services zukommen zu lassen, welche denen ähnlich sind, die Sie bereits bei uns bestellt oder in Anspruch genommen haben, nutzen wir auch die von Ihnen hierbei angegebene E-Mail-Adresse, wenn Sie der Verwendung nicht widersprochen haben.

Um Werbung an Sie zu adressieren, geben wir Ihren Namen und Ihre Anschrift an Dritte und Auftragsverarbeiter (z. B. Versanddienstleister, Mediaagenturen) weiter, die diese verarbeiten, um Werbemittel zu erstellen und Ihnen zukommen zu lassen.

Diese Verarbeitung Ihrer vorstehend genannten Daten ist zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich und durch eine Interessenabwägung zu unseren Gunsten gerechtfertigt. Ohne die Verwendung dieser Daten können wir Ihnen keine Direktwerbung unterbreiten. Wir haben auch ein berechtigtes Interesse daran, Ihre vorstehend genannten Daten zum Zwecke der Direktwerbung für unsere auf Sie maßgeschneiderten Produkte und Services zu verarbeiten, nämlich die Förderung des Absatzes von eigenen Produkten. Ihr schutzwürdiges Interesse, dass Ihre vorstehend genannten Daten nicht zu diesem Zweck verwendet werden, überwiegt unser berechtigtes Interesse nicht, da wir diese Daten dem beschriebenen Verarbeitungszweck entsprechend angemessen verwenden und hierfür auch keine sensiblen Daten aus Ihrem Kundenverhältnis zu uns nutzen. Die Nutzung Ihrer Daten zu Werbezwecken stellt zudem eine Verarbeitung dar, mit welcher Sie in bestehenden vertraglichen Beziehungen oder nach der Äußerung von Interesse an unseren Produkten oder Services rechnen können, sodass nicht von einer Belästigung durch die Direktwerbung auszugehen ist. Zudem nutzen wir Ihre vorstehend genannten Daten zur Direktwerbung für unsere Produkte und Services nur dann, wenn Sie dem nicht widersprochen haben.

Wir achten zudem durch die gewählten Kommunikationskanäle für die Werbung (Post und bei Eigenwerbung für Bestandskunden auch per E-Mail) darauf, dass diese die möglichst geringste Störintensität für Sie aufweisen.

Wir werden Ihre E-Mail-Adresse unter Nutzung eines sogenannten Hash-Wertes an Social-Media-Netzwerke (wie z. B. Google oder Facebook) übermitteln. Diese Netzwerke werden sodann einen internen Abgleich mit den ihnen vorliegenden Nutzerdaten durchführen. Ergibt sich aus diesem Abgleich, dass Sie in einem dieser Netzwerke registriert sind, wird Ihnen im jeweiligen Netzwerk Werbung von uns angezeigt werden, etwa durch Werbebanner oder andere Werbeeinblendungen.

Diese Verarbeitung Ihrer vorstehend genannten Daten ist zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich und ist durch eine Interessenabwägung zu unseren Gunsten gerechtfertigt. Ohne die Verwendung dieser Daten können wir Ihnen keine Direktwerbung unterbreiten. Wie bereits dargestellt, haben wir auch ein berechtigtes Interesse daran, Ihre vorstehend genannten Daten zum Zwecke der Direktwerbung für unsere auf Sie maßgeschneiderten Produkte und Services zu verarbeiten. Zudem wird Ihnen in den Social-Media-Netzwerken nur dann Werbung von uns angezeigt werden, wenn Sie nutzerbasierte Werbung nicht durch entsprechende Einstellungen an Ihren genutzten internetfähigen Geräten verhindert haben.

Wir verwenden Ihre Daten zu einer anderen werblichen Ansprache als auf dem Postwege nur dann, wenn Sie hierzu Ihre gesonderte Einwilligung erteilt haben oder wir uns auf eine gesetzliche Grundlage berufen können.

3.3 Werbung für Dritte und durch Dritte

Wir nutzen Ihren Namen und Ihre Anschrift auch, um Ihnen im Rahmen unserer werblichen Ansprache Informationen über Produkte und Services von Dritten (z. B. von verbundenen Unternehmen, Geschäftspartnern, die ähnliche Produkte anbieten) zukommen zu lassen. Diese Verarbeitung ist durch eine Interessenabwägung zu unseren Gunsten gerechtfertigt. Wie bereits dargestellt, haben wir ein berechtigtes Interesse daran, Ihnen Direktwerbung zukommen zu lassen. Dies schließt auch Direktwerbung für Produkte und Services von Dritten ein. Zum einen kann durch die Übermittlung von Werbung von Dritten im Zusammenhang mit unserer eigenen Werbung Ihr Interesse auch an diesen Produkten gesteigert werden, was zu einer Steigerung des Absatzes bei uns und des Dritten führt. Zum anderen haben wir ein finanzielles Interesse daran, Dritten diese Möglichkeit der Beteiligung an Werbung einzuräumen. Wie auch bei eigener Direktwerbung für unsere Produkte und Services tritt Ihr Interesse daran, dass Ihre Daten nicht für diese Zwecke der Drittwerbung genutzt werden, zurück; dies vor allem aufgrund der geringen Belästigungsintensität durch Postwerbung und Ihres Rechts, dieser Nutzung Ihrer Daten zu widersprechen.

Wenn Sie vorab eine Einwilligung hierzu erteilt haben, werden Ihnen Dritte (siehe Ziffer 4.1) auch direkt deren eigene Produkte und Services anbieten. Wir geben Ihre von dieser Einwilligung umfassten Daten (z. B. Kontaktdaten) in diesem Falle an Dritte weiter, so z. B. an Solaranlagenhersteller, damit diese Ihnen Angebote für PV-Anlagen zukommen lassen können.

3.4 Markt- und Meinungsforschung

Wir geben Ihren Namen und Ihre Anschrift auch an Markt- und Meinungsforschungsinstitute weiter, um von diesen Umfragen durchführen zu lassen. Die Markt- und Meinungsforschungsinstitute werden in unserem Auftrag und nach unserer Weisung tätig. Durch diese Umfragen verschaffen wir uns einen Überblick über die Transparenz und Qualität unserer Produkte und Services sowie unserer Kommunikation, so dass wir diese in Ihrem Sinne ausrichten bzw. gestalten können. Diese Verarbeitung ist durch eine Interessenabwägung zu unseren Gunsten gerechtfertigt. Wir haben ein berechtigtes Interesse daran, Ihre Daten zum Zwecke der Markt- und Meinungsforschung zu verarbeiten, nämlich die angebotenen Produkte und Services zu verbessern und hierdurch den Absatz eigener Produkte zu fördern, ggf. auch im Zusammenhang mit Produkten Dritter. Durch die Auswertung der Markt- und Meinungsforschung können wir Ihre Akzeptanz und Zufriedenheit mit den von uns angebotenen Produkten und Services in Erfahrung bringen und Ihre Interessen ermitteln, damit wir Ihnen künftig noch besser auf Sie zugeschnittene Produkte und Services anbieten können. Die Nutzung Ihrer Daten zur Markt- und Meinungsforschung stellt zudem eine Verarbeitung dar, mit welcher Sie in bestehenden vertraglichen Beziehungen oder nach der Äußerung von Interesse an unseren Produkten oder Services rechnen können. Ihre Daten werden lediglich zu den oben genannten Zwecken verwendet, die – soweit Sie nicht widersprochen haben – auch in Ihrem Interesse liegen.

Erfolgt die Markt- und Meinungsforschung auf einem anderen als auf dem Postwege, wird diese nur durchgeführt, wenn Sie uns hierzu Ihre gesonderte Einwilligung erteilt haben oder wir uns auf eine gesetzliche Grundlage berufen können.

3.5 Datenanalysen (Profiling)

Um Sie zielgerichtet über Produkte und Services informieren zu können, d. h. auch im Rahmen der Direktwerbung, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Dazu werden wir Ihre personenbezogenen Daten (z. B. Abrechnungsdaten, Verbrauchsdaten) analysieren und mit öffentlich zugänglichen sowie erworbenen soziodemografischen Daten anreichern.

Zur Auswertung und Analyse von Kundeninteressen werden Ihre Daten (z. B. Verbrauchsdaten, Produktlinie [Produkte der gleichen Art]) auch mit verbundenen Unternehmen (siehe Ziffer 4.1) in anonymisierter und pseudonymisierter Form geteilt sowie anonymisiert oder, soweit technisch nicht anders machbar, in pseudonymisierter Form an die verbundenen Unternehmen weitergegeben, die ähnliche Produkte vertreiben. Anonymisiert bedeutet, dass Ihre personenbezogenen Daten nachträglich so verarbeitet werden, dass sie nicht oder nicht mehr identifiziert werden können. Pseudonymisiert bedeutet, dass Ihre personenbezogenen Daten Ihnen

als betroffener Person nicht ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen zugeordnet werden können. Diese zusätzlichen Informationen werden gesondert bei uns aufbewahrt und unterliegen technischen und organisatorischen Maßnahmen, die gewährleisten, dass Ihnen die Daten durch Dritte nicht zugeordnet werden können. Wir möchten Ihnen hierdurch eine individuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten ermöglichen und die Datenanalyse zum Zweck der Entwicklung und Verbesserung intelligenter und innovativer Produkte und Services durch uns nutzen. Rechtsgrundlage hierfür ist eine Interessenabwägung zu unseren Gunsten. Wir haben ein berechtigtes Interesse an der möglichst zielgruppenorientierten Adressierung von Werbung und an der Verbesserung sowohl von eigenen Produkten und Services als auch von solchen verbundener Unternehmen, nämlich zur Förderung des Absatzes von eigenen Produkten. Zudem haben wir ein berechtigtes Interesse daran, den Einsatz nicht interessengerechter Werbemittel zu vermeiden. Dies überwiegt Ihre schutzwürdigen Interessen, da Ihnen dadurch nur interessengerechte Werbung zugeleitet wird und Sie vor nicht zielgerichteter Werbung geschützt und mithin geringstmöglich durch die werbliche Ansprache beeinträchtigt werden. Auch die Weitergabe an und die Analyse von ausschließlich anonymisierten und pseudonymisierten Daten durch verbundene Unternehmen kann auf eine Interessenabwägung zu unseren Gunsten gestützt werden. Unser berechtigtes Interesse liegt darin, mit verbundenen Unternehmen allgemeine Informationen zu bestimmten Kundengruppen auszutauschen, um hierdurch eine Verbesserung von Produkten und Services erreichen zu können. Ihre Daten werden ausschließlich in anonymisierter und pseudonymisierter Form übertragen, um Ihre Interessen bestmöglich zu berücksichtigen und zu schützen. Die aus der Datenanalyse gewonnenen Daten werden lediglich zu den oben genannten Zwecken verwendet, die – soweit Sie nicht widersprochen haben – auch in Ihrem Interesse liegen. Eine anderweitige Verarbeitung oder Weitergabe dieser Daten erfolgt nicht. Des Weiteren analysieren wir Informationen aus den Geräten von SmartHome-Anwendern, um daraus Erkenntnisse über die Funktionsweisen einzelner Geräte und das Zusammenwirken mehrerer Geräte zu erlangen. Rechtsgrundlage hierfür ist eine Interessenabwägung zu unseren Gunsten. Unser berechtigtes Interesse liegt darin, Hinweise auf Verbesserungen der Funktionsweisen der Geräte und der angebotenen Services zu erhalten. Die gewonnenen Erkenntnisse über das Nutzungsverhalten und Zusammenwirken helfen uns auch, neue Produkte und Services zu entwickeln und anzubieten.

3.6 Bonitätsprüfung

Wir führen vor dem Vertragsschluss mit Ihnen eine Bonitätsprüfung durch und beziehen die Ergebnisse aus dieser Bonitätsprüfung in die Entscheidung über einen Vertragsschluss mit Ihnen ein. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft zu Merkmalen Ihrer Bonität dürfen wir ein Vertragsverhältnis mit Ihnen ablehnen. Zur Einholung einer Bonitätsauskunft über Sie übermitteln wir Ihren Namen, Ihre Anschrift und Ihr Geburtsdatum an die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss oder an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 6, 65201 Wiesbaden. Diese Verarbeitung Ihrer vorstehend genannten Daten ist zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich und durch eine Interessenabwägung zu unseren Gunsten gerechtfertigt. Ohne eine Weitergabe Ihrer Daten an eine Auskunft können wir Ihre Bonität nicht überprüfen. Wir haben auch ein berechtigtes Interesse daran, Ihre vorstehend genannten Daten zum Zwecke der Bonitätsprüfung zu verarbeiten, nämlich die damit verbundene Bewertung Ihrer Bonität vor Vertragsschluss und die Reduzierung unseres Risikos von Zahlungsausfällen. Ihr schutzwürdiges Interesse, dass Ihre vorstehend genannten Daten nicht zu diesem Zweck verwendet werden, überwiegt unser berechtigtes Interesse nicht, da wir diese Daten dem beschriebenen Verarbeitungszweck entsprechend angemessen verwenden und Sie mit einer solchen Nutzung Ihrer Daten zur Bonitätsprüfung bei der Anbahnung vertraglicher Beziehungen rechnen können. Zudem werden Sie durch diese Verarbeitung gleichermaßen geschützt, da Sie so vor dem Eingehen von Verträgen geschützt werden können, die Ihre Leistungsfähigkeit übersteigen.

3.7 Weitere Zwecke

Sofern zukünftig weitere Zwecke zur Datenverwendung entstehen, prüfen wir, ob diese weiteren Zwecke mit den ursprünglichen Erhebungszwecken vereinbar sind. Ist dies nicht der Fall, werden wir Sie über eine solche Zweckänderung informieren. Liegt keine anderweitige Rechtsgrundlage für die weitere Datenverwendung vor, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht ohne Ihre Einwilligung verwenden.

4. Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten

4.1 Auftragsverarbeiter, Dritte und sonstige Dritte

Ihre personenbezogenen Daten werden auch von Unternehmen, die in unserem Auftrag („Auftragsverarbeiter“) oder im Rahmen unserer Geschäftspartnerschaften tätig sind („Dritte“) sowie von Behörden und Gesellschaftern („sonstige Dritte“) genutzt.

Mögliche Empfänger Ihrer Daten sind Abrechnungsdienstleister, Adressdienstleister, Inkassounternehmen, Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Versanddienstleister, Callcenter, Marketing- und Mediaagenturen, Markt- und Meinungsforschungsinstitute, Social-Media-Unternehmen, IT-Dienstleister, Berater oder Beratungsgesellschaften (z. B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer), sonstige Service- und Kooperationspartner sowie Finanzbehörden. Für die Details verweisen wir auf die Beschreibungen der Datenverarbeitungen unter Ziffern 3.1. bis 3.6.

4.2 Empfänger außerhalb der Europäischen Union (EU)

Wir lassen einzelne Dienstleistungen und Leistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte Dienstleister ausführen, die ihren Sitz in einem Drittland außerhalb der Europäischen Union haben (z. B. IT-Dienstleister). In diesen Fällen findet eine Drittland-Übermittlung statt. Um ein angemessenes Schutzniveau für Ihre Daten herzustellen, sehen wir den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Garantien zur Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus vor, dazu zählt u. a. der Abschluss von EU-Standardverträgen. Sie haben die Möglichkeit, jederzeit weitere Informationen anzufordern sowie Kopien entsprechender Garantien zur Verfügung gestellt zu bekommen.

5. Datenspeicherung und Datenlöschung

Abgesehen von den im Folgenden aufgeführten Ausnahmen löschen wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgrundlagen für die Speicherung bestehen. Ihren Namen und Ihre Postanschrift nutzen wir für einen Zeitraum von längstens 24 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Rechtsgrundlage für die weitere Nutzung ist eine Interessenabwägung zu unseren Gunsten. Unser berechtigtes Interesse liegt darin, Sie im Rahmen von werblichen Reakquisitembemühungen erneut von unseren Produkten und Services zu überzeugen. Entsprechend der Interessenabwägung, Ihnen Direktwerbung während unserer Geschäftsbeziehung mit Ihnen zukommen lassen zu dürfen, überwiegen auch bei der Nutzung Ihrer Daten zu diesem nachvertraglichen Werbezweck unsere Interessen. Durch einen Widerspruch haben Sie jederzeit die Möglichkeit, diese weitere Nutzung zu unterbinden. Wir verwenden diese Daten dem beschriebenen Nutzungszweck entsprechend angemessen und nutzen hierfür keine sensiblen Daten aus Ihrem bisherigen Kundenverhältnis.

6. Ihre Rechte

6.1 Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.

Gerne geben wir Ihnen Auskunft darüber, ob und welche personenbezogenen Daten von Ihnen bei uns gespeichert sind und an wen wir diese ggf. weitergegeben haben. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Sie folgende weitere Rechte geltend machen: Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung für bestimmte Zwecke).

6.2 Widerrufsrecht

Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt von einem Widerruf unberührt.

6.3 Fragen oder Beschwerden

Sie haben das Recht, sich bei Fragen oder Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde, die/den Landesbeauftragte(n) für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (www.ldi.nrw.de), Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, Telefon: 0211/38424-0, Telefax: 0211/38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de zu wenden.

6.4 Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Sie sind berechtigt, diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln. Sofern technisch machbar, haben Sie das Recht, eine Übermittlung von uns direkt an einen anderen Verantwortlichen zu erwirken.

Zur Ausübung der unter Ziffer 6.1 bis 6.4 genannten Rechte können Sie sich unter Nutzung der unter Ziffer 2 genannten Kontaktdaten an uns wenden.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten, die auf der Grundlage einer Interessenabwägung oder im öffentlichen Interesse erfolgt, Widerspruch einzulegen, wenn dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auch, um Direktwerbung zu betreiben. Sofern Sie keine Werbung erhalten möchten, haben Sie jederzeit das Recht, Widerspruch dagegen einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an: Emscher Lippe Energie GmbH, Ebertstraße 30, 45879 Gelsenkirchen, Telefon 0209/165-10, Telefax 0209/165-2251, E-Mail kundenservice@ele.de.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an: Emscher Lippe Energie GmbH, Ebertstraße 30, 45879 Gelsenkirchen, Postadresse: 45801 Gelsenkirchen, Fax: 0209 165-2251, E-Mail: kundenservice@ele.de.

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Stromliefervertrag/Erdgasliefervertrag (*)

X

Kundennummer (sofern bekannt)

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)/Kunden

Anschrift des/der Verbraucher(s)/Kunden

Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s)/Kunden
(nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes bitte streichen.